

Ihr Gesundheitsamt informiert

Noroviren

Erreger

Norovirus

Weltweit vorkommendes Virus
Häufige Ursache von akuten Magen-Darmerkrankungs-Ausbrüchen in Gemeinschaftseinrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen, Kindergärten und Schulen.

Übertragungswege

- Schmierinfektion über den Stuhl von Mensch zu Mensch.
- Tröpfcheninfektion bei Kontakt zum Betroffenen insbesondere während des Erbrechens.
- Umgang mit kontaminierten (mit dem Virus verunreinigten) Gegenständen.
- Genuss von kontaminierten Lebensmitteln.

Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung

1 bis 3 Tage

Krankheitsbild

wässrige Durchfälle, Übelkeit, Erbrechen, krampfartige Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, leichtes Fieber.

Die klinischen Symptome bestehen etwa 12 – 72 Stunden.

Nach der Erkrankung besteht Immunität für ca. 8 Wochen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung

- Händedesinfektion mit **viruswirksamem** Desinfektionsmittel
 - vor der Nahrungszubereitung und dem Essen
 - vor dem Umgang mit Säuglingen und Pflegebedürftigen.
- Besonders gründliche Händehygiene auch nach Kontakt mit Stuhl oder Erbrochenem von Erkrankten über die folgenden 14 Tage.
- Desinfektion der Toilette und evtl. verschmutzter Flächen mit einem **viruswirksamen** Desinfektionsmittel.

Erkrankte sind während der akuten Krankheitsphase und Tage, bzw. Wochen danach ansteckungsfähig.

Deshalb sollten die Maßnahmen der Händehygiene nach dem Abklingen der Symptome für ca. 2 Wochen fortgeführt werden.

Gesetzliche Bestimmungen:

Meldepflicht besteht nach § 6/7 IfSG

- für den Nachweis des Erregers durch das Labor oder wenn
- eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich ausübt
- zwei oder mehr Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird.

Personen, deren Tätigkeit den Bestimmungen des § 42 IfSG – Lebensmittelgewerbe unterliegt, haben während der akuten Krankheitsphase ein Tätigkeitsverbot.

Schüler und Kindergartenkinder dürfen während der akuten Krankheitsphase die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG).

Gemeinschaftseinrichtungen sollten frühestens 2 Tage nach Abklingen der Symptome wieder besucht werden!